

Balingen, 18.08.2020

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 10.11.2020	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 13.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Eendingen	öffentlich	am 16.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 16.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 17.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 17.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 18.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 19.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 19.11.2020	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 19.11.2020	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 24.11.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Balingen

Anlagen

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse (Änderungen rot markiert)
- Anlage 3: Vergleich andere Städte
- Anlage 4: Wortlaut § 37a GemO

Beschlussantrag:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Balingen wird wie in Anlage 1 dargestellt zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Im September 1999 hatte der Gemeinderat die Hauptsatzung bezüglich der Zuständigkeits- u. Wertgrenzen letztmals grundlegend geändert. Nach nunmehr 21 Jahren ist eine Anpassung einzelner Wertgrenzen angemessen und sinnvoll. Der Baupreisindex stieg in diesem Zeitraum um rund 39%.

Nach Einführung des neuen § 37 a GemO müssen entsprechende Regelungen in unsere Hauptsatzung aufgenommen werden. Dadurch werden Sitzungen der Gremien per Videokonferenz ermöglicht.

Es werden außerdem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Redaktionelle Änderungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 10:

Bei einer der letzten Änderungen wurde versehentlich die Zuständigkeit bei der Vermietung städtischer Wohnungen die Formulierung „in beschränkter Höhe“ aufgenommen. Die richtige und beabsichtigte Formulierung war ursprünglich aber bei der Vermietung städtischer Wohnungen „in unbeschränkter Höhe“.

§ 7 Abs. 1 Nr.13 2. Absatz:

Hier hatte sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Anstelle von „Beträge die Spende ...“ muss die Formulierung „Beträgt die Spende ...“ lauten.

§ 18 Abs. 2 letzter Absatz:

Hier wird auf die allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse in § 8 verwiesen, richtigerweise muss auf § 7 verwiesen werden.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13. Mai 2020 die Gemeindeordnung geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen, dessen Wortlaut als Anlage beigelegt ist.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können. Hinweis: Durch die neue gesetzliche Vorschrift wurde keine gesetzliche Grundlage für eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet geschaffen. Ein solches Live-Streaming ist aus Gründen des Datenschutzes auch weiterhin nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche/elektronische Verfahren (vergleiche § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Für andere, nicht einfache Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen (z.B. Corona-Pandemie) vorliegen. Aus dieser Einschränkung

wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.
Ausgenommen von der Neuregelung sind Wahlen, die nur im Gemeinderat durchgeführt werden dürfen.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO festgestellt, dass sog. „Hybridsitzungen“, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, grundsätzlich möglich sind. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- u. stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die letzte Anpassung der Wertgrenzen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.09.1999 beschlossen. Diese sind bis heute gültig.

Als Anhaltspunkt für die Erhöhung der Wertgrenzen wurden die Regelungen in der Betriebssatzung des Gartenschauausschusses herangezogen. Einheitliche Wertgrenzen v.a. im Vergabebereich des Gartenschauausschusses und des Technischen Ausschusses machen bezüglich der Vorberatungen/Entscheidungen Sinn.

Die Hebung der Wertgrenzen wird zu einer Flexibilisierung im Ausschreibungsverfahren führen. Im Ablauf sind Sitzungstermine weniger von Bedeutung und es sind künftig weniger Verzögerungen zu erwarten.

Es werden folgende Anpassungen der Wertgrenzen vorgeschlagen:

- § 7 Absatz 1 Ziffern 1 u. 2
Entscheidung über Bauvorhaben (Bau-Vergabe- u. Abrechnungsbeschluss) u. Mittelbewirtschaftung einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Neu: 150.001 bis 1.000.000 € (bisher: 50.001 bis 350.000 €)
- § 7 Absatz 1 Ziffer 3
Zustimmung zu über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Neu: 30.001 bis 150.000 € (bisher: 15.001 bis 100.000 €)
- § 7 Absatz 1 Ziffer 7
Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten

Neu: 150.001 bis 1.000.000 € (bisher: 50.001 bis 350.000 €)
- § 7 Absatz 1 Ziffer 11
Zustimmung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen

Neu: 50.001 bis 100.000 € (bisher: 25.001 bis 100.000 €)

Als Anlage 3 haben wir die Wertgrenzen anderer Städte zum Vergleich beigelegt.

§ 9 Absatz 2

Geschäftskreis und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Bei Personalentscheidungen soll künftig der Verwaltungsausschuss bei Beamten der Besoldungsgruppe A 12 (bisher A 11 bis A 12) und bei Beschäftigten der Vergütungsgruppe EG 12 (bisher EG 11 u. EG12) und für die Abteilungsleiter/innen zuständig sein. Somit verbliebe die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auf der gesamten Sachbearbeiterebene.

§ 13

Zuständigkeiten Oberbürgermeister

Als Folge der Änderungen in § 7 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 7 u. 11 und § 9 Absatz 2 ändern sich entsprechend § 13 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 12 u. 16.

§ 18 Absatz 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- § 18 Absatz 2 Ziffer 1
Entscheidung über Bauvorhaben (Bau-Vergabe- u. Abrechnungsbeschluss)

Neu: 150.001 bis 500.000 € (bisher: 50.001 bis 175.000 €)
- § 18 Absatz 2 Ziffer 2
Vergabe von Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme der Planungsleistungen

Neu: 150.001 bis 500.000 € (bisher: 50.001 bis 175.000 €)

Inkrafttreten:

Diese Änderung der Hauptsatzung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Abstimmung:

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig, d.h. es bedarf der Mehrheit der Stimmen **aller** Mitglieder des Gemeinderats.

Markus Beilharz